28143

Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

BIBLIOTEKA 1919.4565

№ 1. Oels, den 8. Januar 1909. 47. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 1. Oels, den 6. Januar 1909.

Betrifft die Vorbereitung zum Ersatzgeschäft für 1909.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. Dezember 1908, Kreisblatt Nr. 54 pro 1908, Seite 264, bringe ich behufs Beachtung bei der Stammrollenführung Nachstehendes zur Kenntniß.

Für die im Jahre 1889 Geborenen ist eine neue Rekrutierungsstammrolle alphabetisch anzulegen, während die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1887, 1888 in die bereits früher angelegten Stammrollen an entsprechender Stelle im Alphabet nachzutragen sind. Militärpflichtige älterer Jahrgänge, als vorstehend bezeichnet, sind in besondere Restantenlisten aufzunehmen. Die Stammrollen für 1909 sind von dem Buchbindermeister Kielblock hier gegen sofortige Bezahlung abzuholen.

Für die **am Orte** Geborenen des jüngsten Jahrganges 1889 sind den Eintragungen in die Stammrolle die Geburtsregisterauszüge, für **auswärts** Geborene die Geburtsscheine, welche von den sich Meldenden bei der Anmeldung zu überreichen sind, zu Grunde zu legen.

In die Rekrutirungsstammrolle der älteren Jahrgänge erfolgen dagegen die Eintragungen auf Grund der von den Militärpflichtigen vorzulegenden Gestellungs- bezw. Loosungsscheine, eventl. der zu erfordernden Geburtsscheine, falls eine Vorstellung noch nicht erfolgt sein sollte.

Bei Anlegung der Stammrolle für 1909, welche nur nach dem vorgeschriebenen Formular angefertigt sein darf und wobei darauf genau zu achten ist, daß nicht mehr wie drei Militärpflichtige in die Rubriken einer Seite Aufnahme finden, ist hinter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum für etwaige Nachtragungen zu lassen. Die Spalten 1—10 sind bei dieser Stammrolle vollständig auszufüllen, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit erfolgen kann. Bestrafungen sind in Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

Auch die Vermerke bei den Militärpflichtigen, die früher Fürsorgezöglinge gewesen oder als Kranke in einer Irrenanstalt sich befunden haben, sind unter „Bemerkungen" aufzunehmen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

Der Rufname jedes Einzelnen ist stark zu unterstreichen.

Uneheliche Söhne werden auf den Namen der Mutter eingetragen.

In die Rekrutirungsstammrollen sind aufzunehmen:

a. Die innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher gestorben sind,
b. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1909 angemeldet haben,
c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen und
d. die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Die Eintragungen der vorstehend unter a—d erwähnten Militärpflichtigen erfolgen **alphabetisch.**

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk nach diesseitiger Genehmigung wieder gestrichen.

Streichungen von Militärpflichtigen ohne meine Genehmigung dürfen in keinem Falle stattfinden.

Die richtige Ausfüllung der Spalte 8 ist von großer Wichtigkeit; es ist namentlich Folgendes zu beachten:

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutirungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist der hauptsächliche oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirthschaftlicher Tagelöhner, Bäckergeselle, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw) Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chausseearbeiten usw.).
2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirthschaft und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgeselle oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

3. Hiernach ist zunächst bei der Aufstellung der zum 15. Februar 1909 einzureichenden Rekrutirungsstammrolle des Jahres 1909 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutirungsstammrollen der Jahre 1907 und 1908 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Auf sorgfältige Ausfüllung dieser Spalte wird bei der Revision ganz besonders geachtet werden.

Die Herren Stammrollenführer haben auf Grund der alljährlich von hier aus übersandten Sterberegisterauszüge dafür Sorge zu tragen, daß in den Geburtsregisterauszügen der Abgang solcher Wehrpflichtiger, welche bereits vor erreichtem militärpflichtigen Alter verstorben sind, vermerkt ist. Dies ist namentlich in solchen Fällen nicht zu unterlassen, wo das Ableben des Betreffenden dem Stammrollenführer persönlich bekannt ist.

Nr. 2. Oels, den 31. Dezember 1908.

Am 27. d. Mts. ist in Nieder-Schmollen ein tollwuthverdächtiger Hund getötet worden.

Unter Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 ordne ich hiermit an:

1. Sämmtliche Hunde in Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Crompusch, Schwierse, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth sind sofort auf die Dauer von drei Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen. Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.

3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getötet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Hunde gebissen sind. Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Die Sperre endet mit Ablauf des 31. März 1909. Die über die Ortschaften Groß-Zöllnig, Neu-Ellguth, Sadewitz, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen am 9. d. Mts. (Kreisblatt Seite 247) verhängte Hundesperre wird bis zum 31. März k. Js. verlängert.

Nr. 3. Oels, den 23. Dezember 1908.

In Gemäßheit des § 18 des Gesetzes betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128 ff.) werden pro 1909 als Schiedsmänner bezeichnet:

früheren Gutsbesitzer Christalle—Oels,
Mühlenbesitzer Moritz Holländer—Bernstadt,
Gasthofbesitzer Wildtner—Hundsfeld,
Kaufmann Hermann Zwirner—Juliusburg,
Rittergutsbesitzer Dr. Krüger—Allerheiligen,
Revierförster Linke—Bartkerey,
Amtsrath Scholtz—Vorstadt Bernstadt,
Majoratsherr Graf von Schwerin—Bohrau,
Inspektor Künzel—Briese,
Rittergutsbesitzer Dr. Pacully—Buselwitz,
Erbscholtiseibesitzer Heinrich—Buchwald,
Amtspächter Fischer—Carlsburg,
Gutsbesitzer Scupin—Cronendorf,
Bauergutsbesitzer Krisch—Cunersdorf,
Amtspächter Rapka—Cunzendorf,
Gemeindevorsteher Pohl—Dobrischau,
" Bache—Döberle,
Gutsbesitzer von Frankenberg-Ludwigsdorf—Eichenhof,
Mühlenbesitzer Brutschek—Eichgrund,
Amtsrath Weber—Fürsten-Ellguth,
Oberamtmann Arndt—Groß-Ellguth,
Standesbeamter Güntzel—Klein-Ellguth,
Gemeindevorsteher Wagner—Galbitz,
Inspektor Dietrich—Galbitz,
Rittergutsbesitzer von Reuß—Görlitz,
Oberamtmann Kayser—Groß-Graben,
Freistellenbesitzer Motog—Groß-Graben,
Mühlenbesitzer Matzke—Groß-Graben,
Gemeindevorsteher Grünig—Gutwohne,
Oberförster Krätzig—Höntgern,
Oberinspektor Hellmich—Dominium Hundsfeld,
Rittergutsbesitzer Graf Schwerin—Jackschönau,
Inspektor Scheibke—Jäntschdorf,
Bauergutsbesitzer Dähmel—Jäntschdorf,
Freigutsbesitzer Kuhnke—Jenkwitz,
Rentier Robert Grünig—Jenkwitz,
Landwirth Fritz Retter—Gut Juliusburg,
Administrator Alter—Kaltvorwerk,
Inspektor Karsunky—Korschlitz,
Inspektor Storch—Kraschen,
Güterdirektor Remus—Kritschen,
Inspektor Grosser—Kurzwitz,
Inspektor Magnus—Lampersdorf,
Rittergutsbesitzer Schmidt—Langenhof,
Bauergutsbesitzer Alois Becker—Langewiese,
Rittergutsbesitzer May—Laubsky,
Erbscholtiseibesitzer Scupin—Leuchten,
Amtspächter Ruprecht—Lotschwitz,
Amtsrath Euen—Ludwigsdorf,
Bauergutsbesitzer Troeger—Mirkau,
Gemeindevorsteher Malguth—Klein-Mühlatschütz,
" Lorke—Mittel-Mühlatschütz,
" Richter—Nieder- u. Ober-Mühlatschütz,
Oberamtmann Grove—Netsche,
frühere Gemeindevorsteher Fiebich—Neudorf b. B.,
Revierförster Michaelis—Juliusburg,
Rittergutsbesitzer Frömsdorf—Oppeln-Neugarten,
Rentmeister Ullrich—Ostrowine,
Inspektor Sacher—Pangau,
Fabrikbesitzer Willmann—Patschkey,
Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz,
Oberamtmann Schmidt—Peuke,
Inspektor Scholze—Pischkawe,

Rittergutsbesitzer Hochmuth—Pontwitz,
" von Raven—Postelwitz,
Rittergutsbesitzer Hoffmann—Prietzen,
Gutsbesitzer Robert Fiebich—Prietzen,
Inspektor Mittmann—Pühlau,
Majoratsherr Freiherr von Kessel-Zeutsch—Raake,
Oberamtmann Jeck—Rathe,
Erbscholtiseibesitzer Staesch—Rathe,
Rittergutspächter Rodestock—Reesewitz,
Gemeindevorsteher Wohle—Reesewitz,
Brauereibesitzer Fulde—Sacrau,
Gutsbesitzer Josef Liehr—Sadewitz,
Rentier Vogel—Schmarse,
Gemeindevorsteher Fuchs—Neu-Schmollen,
" Lüttwitz—Nieder-Schmollen,
Rentier Julius Henschel—Ober-Schmollen,
Rittergutsbesitzer von Prittwitz—Schmoltschütz,
Rittergutsbesitzer von der Berswordt—Schwierse,
Inspektor Lattner—Schwierse,
Rittergutspächter Zimmer—Schwundnig,
Inspektor, Rittmeister d. Ld. Pietrusky—Sibyllenort,
Kronprinzlicher Oberamtmann Schlabitz—Spahlitz,
Gemeindevorsteher Spaethe—Spahlitz,
Amtsrath Pauly—Stampen,
Inspektor Hartmann—Stein,
Hauptmann z. D. Wegener—Stronn,
Rittergutspächter Friedrich—Süßwinkel,
Rittergutsbesitzer von Moßner—Ulbersdorf,
Inspektor Schlosser—Ulbersdorf,
Brennereiverwalter Stephan—Vielguth,
Rittergutsbesitzer Ackermann—Ober-Wabnitz,
Inspektor Arendt—Weidenbach,
Gemeindevorsteher Lode—Groß-Weigelsdorf,
Revierförster Koschmieder—Weißensee,
Rittergutsbesitzer Graf Pfeil—Wildschütz,
Mühlenbesitzer Morawe—Baruthe,
Amtsrath Eckhardt—Woitsdorf,
Rittergutspächter Sitzenstock—Zantoch,
Rittergutsbesitzer von Schelitha—Zessel,
Amtsvorsteher Kleiner—Groß-Zöllnig,
Rittergutspächter Pietzek—Zucklau.

Nr. 4. Oels, den 23. Dezember 1908.

Im Jahre 1909 werden im Kreise Oels folgende Hauskollekten eingesammelt werden:

1. Evangelische Anstalten.

a Diözese Oels.

Monat Januar: Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission—Liegnitz.
" Februar: Evangelischer Pflegeverein Bethesda—Breslau.
" März: Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden—Berlin.
" April: Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt „Bethanien"—Breslau.
" Mai: Provinzialsynode—Breslau.
" Juni: Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein—Breslau.
" Juli: Schlesischer Herbergsverband—Liegnitz.
" August: Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus—Breslau.
" September: Kinderheilherberge „Bethesda"—Goczalkowitz.
Monat Oktober: Diakonissen-Mutterhaus Bethanien"—Kreuzburg O.-S.
" November: Rauhes Haus—Hamburg.
" Dezember: Bunzlauer Waisenhaus—Bunzlau.

b. Diözese Bernstadt.

Monat Januar: Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt „Bethanien"—Breslau.
" Februar: Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission—Liegnitz.
" März: Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus—Breslau.
" April: Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien"—Kreuzburg O.-S.
" Mai: Provinzialsynode—Breslau.
" Juni: Evangelischer Pflegeverein „Bethesda"—Breslau.
" Juli: Schlesischer Herbergsverband—Liegnitz.
" August: Kinderheilherberge „Bethesda"—Goczalkowitz.
" September: Diakonissenstationen—Bernstadt.
" Oktober: Rauhes Haus—Hamburg.
" November: Bunzlauer Waisenhaus—Bunzlau.
" Dezember: Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden—Berlin.

2. Katholische Anstalten.

Monat Juli: Mutterhaus der Grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth—Breslau.
" August: Kloster zum guten Hirten—Kattern bei Breslau.
" November: Konvent der Elisabethinerinnen—Breslau.

Ohne Zeitbestimmung: Orden der barmherzigen Brüder—Breslau.

Nr. 5. Breslau, den 19. Dezember 1908.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6 d, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung vom 18. September 1890, betreffend die Abhaltung von sogenannten Tellersammlungen bezw. die Erhebung eines Eintrittsgeldes von beliebiger Höhe bei öffentlichen bezw. den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1850 unterliegenden Versammlungen (Extrablatt zu Nr. 38 des Amtsblattes 1890 S. 279) wird aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident,
Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath.
gez. von Holwede.

Oels, den 4. Januar 1909.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 6. Oels, den 4. Januar 1909.

Den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich hierdurch meine Rundverfügung vom 6. Februar 1905 — J.-Nr. G. St. 131 — betreffend die Berichterstattung über die im abgelaufenen Kalenderjahre ausgefertigten Legitimationskarten — in Erinnerung.

Nr. 7. Oels, den 6. Januar 1909.

Am Donnerstag, den 14. d. Mts., von früh 8 Uhr ab wird in Bernstadt Hafer, Heu und Stroh durch das hiesige Proviantamt angekauft und durch einen Beamten abgenommen werden.

Nr. 8. Oels, den 5. Januar 1909.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche mit der Einreichung der Pferde- und Rindvieh-Zählungslisten noch im Rückstande sind, veranlasse ich hierdurch, die Listen nunmehr binnen acht Tagen an mich einzureichen.

Nr. 9. Breslau, den 28. Dezember 1908.

In letzter Zeit sind mir eine Anzahl Anträge von Arbeitgebern wegen Weiterbeschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter über den 20. Dezember hinaus vorgelegt bezw. Anfragen gehalten worden, ob diese Arbeiter nicht bereits wie im Vorjahre vom 7. Januar 1909 ab beschäftigt werden können.

Der Herr Minister hat in einer neueren Entscheidung die frühere Anordnung, wodurch ausländisch-polnische Arbeiter während der Zeit vom 20. Dezember bis 1. Februar nicht zugelassen werden sollten, ausdrücklich aufrecht erhalten. Sollten die Arbeitgeber keine einheimischen Arbeiter bekommen, so wollen sie Leute annehmen, die dem Rückkehrzwange nicht unterliegen.

Der Regierungs-Präsident.

Oels, den 6. Januar 1909.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht. Als Ausländer, die dem Rückkehrzwange nicht unterliegen, kommen die Ruthenen in Betracht.

Nr. 10. Oels, den 22. Dezember 1908.

Das Königliche Ober-Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 11. Februar d. Js. den Grundsatz ausgesprochen, daß die Sorge für die Erziehung der Kinder nicht zu den Aufgaben des Armenverbandes gehöre. Die für das Gebiet der Fürsorgeerziehung wichtige Entscheidung bringe ich nachstehend zum Abdruck:

Das Königliche Amtsgericht zu S. hat den W.schen Eheleuten das Recht der Sorge für die Person ihrer sechs minderjährigen Kinder wegen Mißbrauchs desselben gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen und die Unterbringung der Kinder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt angeordnet.

Die beiden jüngsten Kinder fanden demnächst Aufnahme in dem städtischen Armenhause in S. Nach Verlauf längerer Zeit ließ sie der Magistrat ihren Eltern zurückbringen. Ueber den Grund befragt, erklärte der Magistrat, es sei dies geschehen, weil der Ortsarmenverband nicht mehr gesonnen sei, zwecks Durchführung der gemäß jenes § 1666 getroffenen Maßregeln die Mittel aus öffentlichen Fonds bereitzustellen.

Auf Beschwerde des Pflegers der Kinder hat darauf der Bezirksausschuß angeordnet, daß der Ortsarmenverband S. verpflichtet sei, dem Pfleger diejenigen Mittel zu gewähren, die zur Unterbringung der beiden jüngsten Kinder außerhalb der Wohnung ihrer Eltern erforderlich seien.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses hat der Königliche Regierungspräsident auf Grund des § 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Anfechtungsklage erhoben. Indem er die gemäß § 1666 getroffene Anordnung des Vormundschaftsgerichts als eine Maßnahme zum Zwecke der Erziehung bezeichnet und darauf hinweist, daß zur Uebernahme von Erziehungskosten der Ortsarmenverband nicht verpflichtet sei, beantragt er, den Beschluß des Bezirksausschusses aufzuheben.

Die Klage ist begründet.

Der § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet in seinen ersten, hier allein in Betracht kommenden Absätze:

> Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Voraussetzung für das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bildet hiernach die Befürchtung, daß das Kind durch die Schuld des Vaters der geistigen oder leiblichen Verwahrlosung ausgesetzt sei.

Können die Kosten, welche durch eine solche Unterbringung entstehen, aus dem Vermögen des Kindes oder seiner Unterhaltungspflichtigen bestritten werden, oder werden die Mittel hierfür im Wege freier Liebestätigkeit aufgebracht, so ist die Durchführung der Anordnung in finanzieller Beziehung gesichert.

Anders verhält es sich, wenn weder das Kind und seine Unterhaltungspflichtigen das erforderliche Vermögen besitzen, noch auch die Aufwendungen von anderer Seite freiwillig übernommen werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, auf welche Weise in einem solchen Falle die Mittel zu beschaffen seien.

Eine Aufbringung der Mittel im Wege der öffentlichen Armenunterstützung ist nicht angängig. Der Beschluß eines Vormundschaftsgerichts, wodurch die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Familie oder einer Anstalt zum Zwecke der Erziehung angeordnet wird, ist für den Armenverband nicht verbindlich. Zunächst nicht insoweit, als er die Art der Unterbringung bestimmt. Denn die Entschließung darüber, in welcher Weise ein Hilfsbedürftiger zu unterstützen ist, steht innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken und unbeschadet einer anderweiten Bestimmung durch die Beschwerdeinstanz ausschließlich dem Ortsarmenverbande zu (§ 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870; § 1, 63 des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871; § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Das Vormundschaftsgericht ist aber weder ein Organ der Armenpflege, noch auch gegenüber dem Armenverbande Beschwerdeinstanz; ebensowenig ist der Armenverband ausführendes Organ des Vormundschaftsgerichts oder des von diesem bestellten Pflegers. Die Anordnung des Vormundschaftsgerichts bewegt sich auf familienrechtlichem Gebiete. Die Verfügungsgewalt des Armenverbandes über ein hilfsbedürftiges Kind entspringt dagegen nicht dem Familienrechte, sondern findet in dem hiervon unabhängigen Armenrechte ihre selbständige Stütze. Die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Familie usw. kann daher dem Armenverbande weder von dem Vormundschaftsgerichte noch von dem Pfleger aufgegeben werden.

Ebensowenig vermag auch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts eine sonst nicht vorhandene Hilfsbedürftigkeit des Kindes zu begründen. Das Bundesamt für das Heimatwesen ist freilich, wiewohl es ebenfalls anerkennt, daß die Anordnung des Vormundschaftsgerichts über die anderweite

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 1 des Oelser Kreisblattes.

Unterbringung des Kindes für den Armenverband nicht verbindlich sei, der Ansicht, daß der Armenverband jene Anordnung, soweit sie die Trennung des Kindes von den Eltern zur Folge hat, gegen sich gelten lassen müsse (vgl. unter anderem Heft 39 S. 31), mit anderen Worten, daß der Armenverband, unbeschadet des Rechts, seinerseits über Art und Maß der Unterstützung zu befinden, verpflichtet sei, für das von den Eltern getrennte Kind zu sorgen, wenn es weder selbst Vermögen besitzt, noch auch die Eltern imstande sind, es außerhalb des Hauses zu unterhalten. Dem steht jedoch entgegen, daß die Frage, ob eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist. Gewiß sind Fälle denkbar, daß ein Kind, das zufolge einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts von seinen Eltern getrennt ist, damit in einen Zustand von Hilfsbedürftigkeit versetzt wird, wie etwa ein verirrtes oder von seinen Eltern verlassenes Kind. Aber einer solchen Tatsache steht der Armenverband nicht anders gegenüber wie jedem andern Falle von Hilfsbedürftigkeit; durch das Vorhandensein eines Unterhaltungspflichtigen, der gegenwärtig, fähig und bereit ist, sich seiner Pflicht zu unterziehen. wird er der nomenrechtlichen Fürsorge überhoben. Die dem Gebiete des Familienrechts angehörende Anordnung des Vormundschaftsgerichts steht ihm nicht entgegen.

Die Bestimmung über Art und Maß der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen steht dem Armenverbande zu. Der Bezirksausschuß hat daher geirrt, indem er den Beschluß des Vormundschaftsgerichts insoweit, als er die Unterbringung der Kinder in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt anordnete, für den Armenverband als verbindlich erachtete. Weiter hat der Bezirksausschuß darin geirrt, daß er den Fall der Hilfsbedürftigkeit lediglich aus dem Grunde für gegeben ansah, weil die Eltern nicht imstande seien, für die Kinder, wenn sie außerhalb ihres Hauses zum Zwecke der Erziehung untergebracht sein würden, zu sorgen. Es ist nicht ersichtlich, daß die Eltern nicht bereit und fähig gewesen sein sollten, den Kindern, die sich zur Zeit der Beschlußfassung bei ihnen befanden, in ihrer Wohnung Obdach und Unterhalt weiter zu gewähren. Die anderweite Unterbringung sollte auch nicht deshalb erfolgen, um den Kindern das sonst fehlende Obdach und den sonst mangelnden Unterhalt zu sichern, sondern, wiewohl nach diesen Richtungen für sie gesorgt war, um sie dem schädlichen Einfluße der Eltern zu entziehen und sie einer geordneten Erziehung zuzuführen. Durch die Trennung der Kinder von den Eltern konnte, auch wenn ihr die vormundschaftliche Anordnung zugrunde lag, eine tatsächlich nicht bestehende Hilfsbedürftigkeit nicht begründet werden; die Sorge für die Erziehung gehört nicht zu den Aufgaben des Armenverbandes.

Der angefochtene Beschluß unterlag daher der Aufhebung.

Nr. 11. Oels, den 6. Januar 1909.

Die Ortsarme geisteskranke Pauline Wandlosky aus Neu-Stradam, Kreis Groß-Wartenberg ist am Donnerstag, den 17. Dezember v. J. mit der Eisenbahn zu ihrer in Breslau wohnhaften Schwester gereist, jedoch bisher dort nicht angelangt.

Da hiernach anzunehmen ist, daß die Wandloski sich auf der Eisenbahn verirrt hat bezw. verunglückt ist, ersuche ich nach dem Aufenthaltsort der Ortsarmen alsbald Ermittelungen anstellen zu wollen und, sofern dieselben von Erfolg sein sollten, dem Gemeindevorstand in Neu-Stradam und dem Königlichen Herrn Landrath in Groß-Wartenberg sofort Nachricht zukommen zu lassen.

Personalbeschreibung:

Alter: 52 Jahr.
Statur: mittel.
Gesicht: voll und rund.
Zähne: vollständig.

Besondere Kennzeichen: auffallend dicke Beine. Bekleidet war die p. Wandloski bei ihrem Weggange mit einer schwarzwollenen Tuchjacke, dunkelgrünem wollenen Rocke, rosa wollenen Kapottmütze und mit schwarzem Leder besetzten Stoffschuhen. In der Hand trug sie ein neues, zweideckliges Handkörbchen und ein in ein Tuch eingeschlagenes Paket.

Nr. 12. Oels, den 5. Januar 1909.

Der Herr Minister des Innern in Berlin hat dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im Mai 1909 stattfindenden Wojcich-Markt eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Loose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 3250 Gewinne im Gesammtwerte von 80000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Nr. 13. Oels, den 30. Dezember 1908.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Wirthschaftsbeamte Oskar Oswald aus Postelwitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Postelwitz.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Klein-Ellguth, den 30. Dezember 1908.

Unter dem Schweinebestande des Freistellenbesitzers Gustav Philipp zu Kritschen ist Rothlauf ausgebrochen. Die entsprechenden Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V.:
A. Zimmermann.

Wabnitz, den 2. Januar 1909.

Unter dem Schweinebestande des Restgutsbesitzers R. Jerchel in Wabnitz ist die Schweineseuche amtlich festgestellt worden. Sperrmaßregeln stad angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Ackermann.

Oels, den 28. Dezember 1908.

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

In der Generalversammlung vom 13. d. M. sind zu Mitgliedern des Kassenvorstandes gewählt bezw. wiedergewählt worden: Oberamtmann Grove—Netsche, Schmiedemeister Schwarz—Rathe, Rendant Fischer—Oels, Stärkemeister Stiebe — Schmarse und Brennereiverwalter Stephan—Vielguth.

Der Vorsitzende.
H. Grove.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

Raubmörder Sternickel betreffend. 1000 Mark Belohnung.

Die Spur des von der Staatsanwaltschaft zu Hirschberg in Schlesien wegen Raubmordes und Brandstiftung steckbrieflich verfolgten Müllergesellen August Sternickel, am 11. 5. 1866 zu Nieder-Mischanna, Kr. Rybnik, geboren, ist seit Februar v. Js., wo er sich in Beetz bei Cremmen einige Tage auf einer Windmühle aufhielt, verloren gegangen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich der Gesuchte die Winter hindurch in fester Stellung zu befinden pflegte, mache ich jetzt nochmals auf den gefährlichen Verbrecher aufmerksam.

Wenngleich Sternickel im Zuchthause das Schneiderhandwerk erlernt hat, nehme ich an, daß er sich entweder wieder als Müller oder als ländlicher Arbeiter, vielleicht auch in Steinbrüchen, Ziegeleien, bei Bahn- oder Wegebauten ein Unterkommen verschafft haben wird.

Ich weise auf seine Liebhaberei für Tauben, seinen Hang zum weiblichen Geschlecht, sowie auf seine Gewohnheit hin, trotzdem er unverheiratet ist, von seiner angeblichen Frau oder Braut und seinen zwei Kindern zu sprechen. Er versteht, sich bei seinem Arbeitgeber beliebt zu machen, zeigt Zuneigung zu Kindern und macht in seinem ganzen Auftreten einen sicheren und anständigen Eindruck. Mit seinesgleichen unterhielt er keinen Verkehr; es fällt auf, daß er keine Korrespondenz hat. Sternickel pflegt anzugeben, er habe bei den Kürassiern oder Ulanen gedient. Seine polizeiliche Anmeldung bewirkt er pünktlich, aber auf gefälschte Papiere. Seine geringen Habseligkeiten führte er in einem Rucksack oder Pappkarton bei sich und gab mehrfach an, daß sich seine sonstigen Sachen auf der nächsten Bahnstation befänden.

Bei den Ermittelungen ist auch auf unbekannte Leichen Bedacht zu nehmen und ebenso hierher Nachricht zu geben, wenn sich polizeiliche Ermittelungsverfahren wegen irgend welcher Straftaten gegen Personen richten, mit denen Sternickel identisch sein könnte, sowie wenn bei den Recherchen festgestellt werden sollte, daß sich irgendwo eine Person, die Sternickel gewesen sein kann, in Stellung befunden und diese unlängst aufgegeben hat.

Die Ermittelungen werden erleichtert werden, wenn man sich gegenwärtig hält, daß nur breitschultrige Personen im ungefähren Alter von 40 Jahren, von 1,75 Meter Größe, mit dunklem Haar und beginnender Glatze, rotblondem Schnurrbart (eventl. auch Kinnbart), blaugrauen Augen, länglichem gesunden Gesicht, vorstehenden Backenknochen in Frage kommen. Sternickel soll im Unterkiefer derart schräg zueinander stehende Zähne haben, daß diese in der Mitte eine kleine dreieckige Lücke bilden. Mit Vorliebe trägt er grünlichen Schlapphut und Joppe.

Vergleiche Deutsches Fahndungsblatt Stück 2109 Nr. 28 vom 1. März 1906 und 2532 Nr. 20 vom 22. Juli 1907, das diesseitige Ausschreiben vom 14. 11. 1907, welches sich im Besitz jedes Gendarmen befindet.

Ich ersuche, die Ermittelungen hinter Sternickel, der sich sicher noch im Inlande aufhält, mit allem Nachdruck wieder aufzunehmen und mir von jeder aufgefundenen Spur sofort Mitteilung zu machen. 5946. IV. 55. 08.

Der Polizeipräsident, Abtlg. IV.

Neuheiten in Behängen zu Gasglühlicht

Perlenfranzen
empfehle in modernen Mustern.
Besichtigen Sie bitte mein Schaufenster.
Ernst Fritsche.

Besten
Gogoliner Kalk,
waggonweise und ausgewogen,
hält stets auf Lager (größere Entnehmer erhalten besondere Vorteile)
Oscar Buchwald,
Bahnhofs-Niederlage.

Am 26. Juni 1908 ist zu Groß-Ellguth, Kreis Oels die verwitwete Kinderwärterin **Christiane Grünig**, geborene **Kegel** im Alter von 81 Jahren gestorben. 4 Kinder und 1 Schwester der Verstorbenen sollen am Leben sein. Da ein Erbe des Nachlasses bisher nicht ermittelt worden ist, werden diejenigen, welchen Erbrechte an den Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 1. April 1909 bei dem unterzeichneten Gerichte zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als der Preußische Fiskus nicht vorhanden ist.

Der Wert des Nachlasses beträgt 315,18 Mark. — VI. 87/08.

Oels, den 24. Dezember 1908.

Königliches Amtsgericht.

Logis zu vergeben Georgenstraße 18.

Brennereikartoffeln, Speisekartoffeln, Saatkartoffeln

kauft jeden Posten
M. Gottheiner, Namslau,
Telephon Nr. 39.

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 2. Januar 1908.

Weizen, gelb	19	70	19	—	17	50
Roggen	15	40	15	80	15	—
Gerste	15	50	15	—	14	60
Hafer	15	40	14	80	14	—
Kocherbsen, gelb	36	—	—	—	30	—
Speisebohnen, weiße	30	—	—	—	26	—
Linsen	70	—	—	—	60	—
Eßkartoffeln	6	—	—	—	—	—
Richtstroh	5	50	—	—	5	—
Krummstroh	—		—	—	—	—
Heu	6	80	—	—	6	40
Eßbutter (1 Kilo)	2	60	—	—	2	40
Eier (1 Schock)	5	60	—	—	5	40